

Nordrhein-Westfalen

CoronaSchVO vom 24.06.2021, gilt von **03.07.-08.07.2021**

Umfangreich geregelt in:

§ 12 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung

Verordnung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-07_coronaschvo_ab_09.07.2021_lesefassung.pdf

Die Regelungen, die sich auf die 7-Tages-Inzidenz beziehen gelten

↑ bei **steigenden** Zahlen: Wenn der Wert an **3** aufeinanderfolgenden **Kalendertagen** überschritten wird ab dem übernächsten Tag

↓ bei **sinkenden** Zahlen: Wenn der Wert an **5** aufeinanderfolgenden **Werktagen** (Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt) unterschritten wird ab dem übernächsten Tag

Informationen zu den Fallzahlen unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

Gruppenstunden					
[7-Tage-Inzidenz]	Stufe 0 [<10]	Stufe 1 [<35]	Stufe 2 [50-35,1]	Stufe 3 [100-50,1]	Notbremse [>100]
Personenbegrenzung drinnen	—	30 Personen* *Gruppenleitungen zählen mit, vollständig geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit	20 Personen*	10 Personen*	5 Personen bis 18 Jahre*
Personenbegrenzung draußen	—	50 Personen*	30 Personen*	20 Personen*	20 Kinder bis 14 Jahre oder 5 Personen bis 18 Jahre*
Kontakt-nachverfolgung	✓	✓	✓	✓	✓
Mindestabstand (1,50 m)	—	—	—	—	✓
Maskenpflicht	—	—	—	Draußen: Medizinische Maske ab 5 Personen	Draußen: Alltagsmaske ausreichend
Hygienekonzept	✓	✓	✓	✓	✓
Testpflicht ¹	—	Keine Testpflicht	bei nicht kontaktfreien Aktivitäten ² ab 14 Jahren	bei nicht kontaktfreien Aktivitäten ² ab 14 Jahren	✓

¹Negativtestnachweis eines Testzentrums oder einer Schultestung oder beaufsichtigter Selbsttest durch *geschulte* Personen vor Ort. Der Test darf max. 48 Stunden alt sein (ab 100: 24 Stunden).

²**Kontaktfreie Angebote** sind so konzipiert, dass kein Körperkontakt zwischen den teilnehmenden Personen vorgesehen ist. Der Mindestabstand darf jedoch unterschritten werden.

Mehrtägige Aktionen <u>ohne</u> Übernachtung (mehrtägige Ferienangebote)					
[7-Tage-Inzidenz]	Stufe 0 [<10]	Stufe 1 [<35]	Stufe 2 [50-35,1]	Stufe 3 [100-50,1]	Not- bremse [>100]
Personenbegrenzung	–	50 Personen* (feste Gruppe) *Gruppenleitungen zählen mit, vollständig geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit	30 Personen* (feste Gruppe)	20 Personen* (feste Gruppe)	Nicht zulässig
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓	✓	
Mindestabstand (1,50 m)	–	–	In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammentreffen	In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammentreffen	
Maskenpflicht	–	Drinnen: Medizinische Maske ab 20 Personen & in Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammentreffen	Drinnen: Medizinische Maske ab 20 Personen & in Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammentreffen	Drinnen: Medizinische Maske ab 5 Personen & in Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammentreffen	
Hygienekonzept	✓	✓	✓	✓	
Testpflicht ¹	Vor Beginn (ab 14 Jahre)	am 1. Tag, dann alle 3 Tage (ab 14 Jahre)	am 1. Tag, dann alle 3 Tage (ab 14 Jahre)	am 1. Tag, dann alle 3 Tage (ab 14 Jahre)	

Lager und Fahrten (Kinder- und Jugendferienreisen)					
[7-Tage-Inzidenz]	Stufe 0 [<10]	Stufe 1 [<35]	Stufe 2 [50-35,1]	Stufe 3 [100-50,1]	Not- bremse [>100]
Personenbegrenzung	–	>50 Personen (Aufteilung nicht nötig), wenn am Abreisetag ein zusätzlicher Test durchgeführt wird	50 Personen insgesamt (inkl. Gruppenleitung) oder Aufteilung in feste Gruppen mit je 25 Personen		Nicht zulässig
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓	✓	
Mindestabstand (1,50 m)	–	–	–	nur wenn mehrere feste Gruppen zusammentreffen	
Maskenpflicht	–	Drinnen: Medizinische Maske ab 25 Personen, außer beim Essen, Schlafen, in Sanitärräumen	Drinnen: Medizinische Maske ab 25 Personen, außer beim Essen, Schlafen, in Sanitärräumen	Drinnen: Medizinische Maske ab 5 Personen, außer beim Essen, Schlafen, in Sanitärräumen	
Hygienekonzept	✓	✓	✓	✓	
Testpflicht ¹	Vor Beginn und am letzten Tag (ab 14 Jahre)	vor der Aktion und dann min. 2 x wöchentlich	vor der Aktion und dann min. 2 x wöchentlich	vor der Aktion und dann min. 2 x wöchentlich	

¹Negativtestnachweis eines Testzentrums oder einer Schultestung oder beaufsichtigter Selbsttest durch *geschulte* Personen vor Ort. Der Test darf max. 48 Stunden alt sein (ab 100: 24 Stunden). Es wird empfohlen sich eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an beaufsichtigten Selbsttests unterschreiben zu lassen.

Rheinland-Pfalz

24. CoBeLVO RLP vom 30.06.2021, gilt von **02.07.-30.07.2021** und Hygienekonzept gültig ab 02.07.2021

Gruppenstunden und eintägige Veranstaltungen (ohne Übernachtung)			
	Inzidenz <50	Inzidenz >50	Inzidenz >100
Personenbegrenzung* Drinnen	75 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit	50 Personen*	25 Personen
Personenbegrenzung* Draußen	100 Personen*	75 Personen*	50 Personen*
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓
Mindestabstand (1,50 m)	✓	✓	✓
Maskenpflicht	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske
Hygienekonzept	✓	✓	✓
Testpflicht ¹	-	-	-

Sommerlager, Fahrten und Freizeiten (mit und ohne Übernachtung)			
	Inzidenz <50	Inzidenz >50	Inzidenz >100
Personenbegrenzung* Drinnen	75 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit	50 Personen*	25 Personen
Personenbegrenzung* Draußen	100 Personen*	75 Personen*	50 Personen*
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓
Mindestabstand (1,50 m)	In festen Gruppen gemäß der Personenbegrenzung entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand		
Maskenpflicht			
Hygienekonzept	In Abstimmung mit Beherbergungsbetrieb; Dauerlüftung der Schlafräume & Zelte erforderlich		
Testpflicht ¹	Alle Personen ab 14 Jahren: Vor Beginn & Tag 3 & Tag 5 & letzter Tag* Gruppen mit viel Außenkontakt: Nach Tag 5 weiterhin alle 48h *gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen		

¹Selbsttests sind zulässig – Formular „Qualifizierte Selbstauskunft für Selbsttests“ ausfüllen lassen. Bei Selbsttestung vor Ort: Die Testergebnisse müssen dokumentiert und bis 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt werden. Weist eine Person erklärungslös typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wiederaufzunehmen.

Zuschüsse für Tests

Das Land RLP fördert Schnelltests während der **Sommerferien** mit bis zu 3,00 € pro Test.

Der Beleg/Quittung ist mit der Zuschussliste ans Landesbüro zu senden.

Die Regelungen, die sich auf die 7-Tages-Inzidenz beziehen gelten

- ↑ bei **steigenden** Zahlen: Wenn der Wert an **3** aufeinanderfolgenden **Kalendertagen** überschritten wird ab dem übernächsten Tag
- ↓ bei **sinkenden** Zahlen: Wenn der Wert an **5** aufeinanderfolgenden **Werktagen** (Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt) unterschritten wird ab dem übernächsten Tag

Informationen zur 7-Tages-Inzidenz unter:

<https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/infektionsschutz/melddaten-coronavirus>

Ausschnitt aus der Verordnung, §14, Abs. 5

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (...) sind unter Beachtung des **Hygienekonzepts** für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt **im Innenbereich** grundsätzlich die **Maskenpflicht** nach §1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zutragen ist, sowie die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach §1 Abs. 8 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die **Testpflicht** nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts (...).

→ Verordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Da-teien/Corona/24_CoBeLVO/210629_24_CoBeLVO.pdf

→ Hygienekonzept: https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/24.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_02_07_2021.pdf

Saarland

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 24.06.2021 gilt ab dem **25.06.2021**

Im Saarland gibt es aktuell keine konkreten Informationen zu Angeboten der Jugendarbeit jenseits von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit „sozialpädagogischem Setting“. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Bedingungen Gruppenstunden und mehrtägige Aktionen mit und ohne Übernachtung möglich sind – sie sind Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und haben daher ein sozialpädagogisches Setting!

Gruppenstunden & Aktionen (z.B. Lager, Fahrt) <u>mit und ohne</u> Übernachtung	
7-Tage-Inzidenz bis 165	
Personenbegrenzung	50 Personen + Gruppenleitung
Kontaktnachverfolgung	✓
Mindestabstand (1,50 m)	✓
Maskenpflicht	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Hygienekonzept	✓
Testpflicht	vor der Aktion, dann alle 48 Stunden* *gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen
Meldung bei örtlicher Behörde (Ordnungsamt)	✓

Ausschnitt aus der Verordnung

§8a: Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 50 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienekonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Weiterhin gilt (aus der Begründung, dem Amtsblatt zu entnehmen): Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden. Die für die Umsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren.

→ Verordnung: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2021-06-23-amtsblatt-rechtsverordnung.html